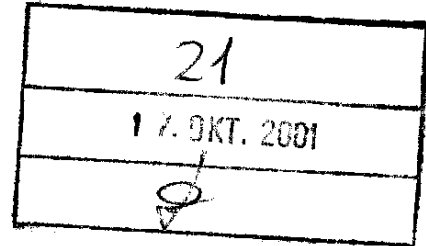


*über auf*

An den  
Fachverband  
Technische Büros-Ingenieurbüros  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien



Name/Durchwahl:  
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:  
30.599/203-III/A/1/01

Betreff: Technische Büros; Vertretungsrecht

Zu Ihrer Anfrage im Gegenstand beehrt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 211 Abs. 4 GewO 1994 sind Gewerbetreibende, die eine Bewilligung für ein Technisches Büro besitzen, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt.

In diesem Umfang ist ein Technisches Büro zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigt. In diesem Umfang kommt für das Technische Büro auch § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG zum Tragen: die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht ersetzt deren urkundlichen Nachweis.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 16. Oktober 2001  
Für den Bundesminister:  
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100/5024, Fax: +43 (1) 7142718  
E-Mail: wilhelm.koprivnikar@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at  
DVR: 0037257